

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 31

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIII. Jahrgang.

Nr. 31.

Basel, 31. Juli.

1897.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Vergleich einiger Bestimmungen der Felddienstanleitung mit denen des Platzwachtdienstes. — Die Schleifung der Festungswerke von Mainz. — Grundsätze der Schlachtfeld-Befestigung und des Kampfes um verschanzte Stellungen. — Eidgenossenschaft: Schiessschulen 1896. Keine Landwehrwiederholungskurse bei der Infanterie 1897. Rekrutenschule der Gebirgsartillerie. Schwyz: † Major Konrad Lienert. — Deutschland: Ein neues Infanteriegewehr. † Generalmajor z. D. Clemens von Dannenberg. General-Feldmarschall Leonhard Graf von Blumenthal. Frankfurt a. M.: Kaiserparade. Sachsen: Teilung des XII. Armee-Korps. England: † Kapitän Boycott. China: Militärisches. — Bibliographie.

Vergleich einiger Bestimmungen der Felddienstanleitung mit denen des Platzwachtdienstes.

In Nr. 29 d. J. ist die Wünschbarkeit möglichst gleichlautender Bestimmungen für den Feld- und Platzdienst hervorgehoben, aber auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, welche sich diesem Versuch entgegenstellen.

Ein Vergleich der beiden Vorschriften, von denen die eine noch in Kraft ist, die andere provisorisch eingeführt wurde, wird zeigen, dass in einigen Punkten ohne Nachteil grössere Übereinstimmung erzielt werden könnte.

Ohne die Anordnung und die Art der Behandlung des Gegenstandes in den Bereich der Untersuchung zu ziehen, möge gestattet sein, die Aufmerksamkeit auf folgende Punkte zu lenken.

1. Über Stärke und Zusammensetzung der Wachten finden wir in der Felddienstanleitung (Abschn. IV) und in dem Dienstreglement (Abschn. VI) annähernd gleiche Bestimmungen. Erstere (Art. 9) sagt: „Das Sicherungsdetachement darf nicht stärker gemacht werden, als die Notwendigkeit unbedingt erheischt“ und in Art. 90 wird bemerkt: „Das Hauptgewicht (im Vorpostendienst) ist darauf zu legen, dass man sich mit dem Minimum der erforderlichen Kräfte begnüge.“ Das provisorische Dienstreglement von 1896 (Art. 228) bestimmt: „Die Stärke einer Wache richtet sich nach ihrer Aufgabe und ist auf das Notwendigste zu beschränken.“ Ferner wird in beiden Vorschriften, die Truppen möglichst in ihren taktischen Verbänden zu belassen, hervorgehoben.

Mit dem Grundsatz möglichster Sparsamkeit in den Wachten muss man sich vollständig ein-

verstanden erklären, aber bestimmte Angabe wäre sehr notwendig.

Das (Hofstetter'sche) Reglement über den Felddienst (1866) setzte die Stärke der Vorposten auf $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{6}$ des zu sichernden Truppenkorps fest. Es ist schon viel, wenn kleinere Truppenkorps $\frac{1}{4}$ ihrer Stärke zum Vorpostendienst verwenden. Der Vorpostendienst ist sehr anstrengend. Dieses wird von Offizieren, die nicht schon an der Spitze von Truppenabteilungen Feldzüge mitgemacht haben, oft nicht genugsam gewürdigt. Eine genaue Festsetzung des Bruchteiles, der nicht überschritten werden soll, wäre in der Felddienstanleitung (von 1882) sehr nützlich gewesen. Letztere bemerkt (IV 90) bei Begründung der Forderung, sich mit dem Minimum der Kräfte für den Vorpostendienst zu begnügen: „Auf Vorposten stehenden Truppen entzieht man die Ruhe.“ Dieses ist richtig, aber wie wenig wird diese Stelle beachtet!

Über die Avantgarden wird in der Felddienstanleitung (IV 26) gesagt, „dass einer Avantgarde in der Regel nicht weniger als der sechste, nicht mehr als der dritte oder vierte Teil der Gesamtstärke an Infanterie und Artillerie zuzuteilen sei.“

In Wirklichkeit wird das gleiche Mass oft im Vorpostendienst angewendet. Es sind sogar Fälle bekannt, dass bei grössern Feldmanövern abwechselnd eine Hälfte der Truppen die Vorposten bezog. Dieses ist nur bei Truppenzusammenzügen von kurzer Dauer möglich. Man vergisst dabei, dass im Lager oder Kantonement auch der Wachtdienst besorgt werden muss. Überdies veranlasst ein zahlreiches Sicherungskorps eine verderbliche Zersplitterung der Kräfte, und die unausgesetzten Forderungen eines an-